



ANWALTS GEBÜHREN KOMPAKT

Infodienst für Mitarbeiter

G 14188 | Seiten 121–132

Herausgeber

Norbert Schneider

Lotte Thiel (†)

Ständige Mitarbeiter

Heinrich Hellstab

Udo W. Henke

Peter Mock

Julia Bettina Onderka

Herbert P. Schons

Beiträge

■ Anrechnung auf ermäßigte Gebühr

Ist die Geschäftsgebühr auch auf eine ermäßigte Verfahrensgebühr bei vorzeitiger Erledigung anzurechnen? 122

■ Gebühr für Vollstreckungsbescheid

Verfahrensgebühr für den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids auch ohne Vollstreckungsbescheid 123

■ Hilfsaufrechnung

Abrechnung bei Vergleich über Hilfsaufrechnung 125



Anrechnung auch auf ermäßigte Verfahrensgebühr

Ermäßigte Gebühr ist Verfahrensgebühr

Ist die Geschäftsgebühr auch auf eine ermäßigte Verfahrensgebühr bei vorzeitiger Erledigung anzurechnen?

Immer wieder wird an uns die Frage gestellt, ob die Geschäftsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV auch auf eine ermäßigte Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 VV anzurechnen sei.

Nach Vorbem. 3 Abs. 4 S. 1 VV ist bei Abrechnung nach Wertgebühren eine Geschäftsgebühr hälftig, höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf die Verfahrensgebühr eines nachfolgenden Verfahrens anzurechnen. Eine Beschränkung, dass nur auf bestimmte Verfahrensgebühren anzurechnen sei, enthält das Gesetz nicht. Anzurechnen ist immer auf die erste Verfahrensgebühr, die der außergerichtlichen Vertretung nachfolgt. Daher ist es unerheblich, ob die nachfolgende Verfahrensgebühr in voller Höhe oder in ermäßigter Höhe entsteht. Dies hat i.Ü. der BGH bereits seit langem entschieden.

Die vorgerichtlich entstandene Geschäftsgebühr ist auch auf die verminderte Verfahrensgebühr anteilig anzurechnen.

BGH, Urt. v. 25.9.2008 – IX ZR 133/07, AGS 2008, 539 = NJW 2008, 3641 = FamRZ 2008, 2196 = JurBüro 2008, 642 = MDR 2009, 112 = Rpfleger 2009, 111 = BGHReport 2009, 155 = VersR 2009, 415 = NJW-Spezial 2009, 27 = FamRB 2009, 7 = RVGreport 2008, 455 = Info M 2009, 245

Hintergrund der irrtümlichen Annahme, es sei nicht anzurechnen, ist wohl die Auffassung, bei der ermäßigten Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 VV handele es sich um eine andere Gebühr als um die volle Gebühr nach Nr. 3100 VV. Dies ist jedoch unzutreffend. Die Gebühr entsteht in beiden Fällen aus der Nr. 3100 VV. Im Falle einer vorzeitigen Erledigung ermäßigt sich lediglich die Gebühr der Nr. 3100 VV auf einen Gebührensatz von 0,8. Daher ist die Geschäftsgebühr – wie in allen anderen Fällen auch – hier anzurechnen.

Beispiel: Anrechnung bei vorzeitiger Erledigung

Der Anwalt macht außergerichtlich für den Auftraggeber eine Forderung i.H.v. 8.000,00 EUR geltend. Die außergerichtlichen Verhandlungen scheitern, so dass er daraufhin den Auftrag zur Klageerhebung erhält. Vor Einreichung der Klage zahlt der Schuldner die 8.000,00 EUR, so dass die Klage nicht mehr erhoben wird.

Im Rechtsstreit entsteht jetzt Verfahrensgebühr der Nr. 3100 VV nach nur i.H.v. 0,8 (Nr. 3101 Nr. 1 VV). Auf diese Gebühr ist die Geschäftsgebühr hälftig anzurechnen, so dass also von der Verfahrensgebühr letztlich nur 0,05 verbleiben.

I. Außergerichtliche Vertretung

1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	684,00 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	704,00 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	133,76 EUR
	Gesamt	837,76 EUR

II. Gerichtliches Verfahren

1.	0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 1 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	364,80 EUR
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 8.000,00 EUR	– 342,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	42,80 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	8,13 EUR
	Gesamt	50,93 EUR

Verfahrensgebühr für den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids auch ohne Vollstreckungsbescheid

I. Die Gebühr für den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids

Im Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids erhält der Anwalt des Antragstellers eine 0,5-Verfahrensgebühr nach Nr. 3308 VV. Die Gebühr entsteht unabhängig davon, ob zuvor bereits die Verfahrensgebühr nach Nr. 3305 VV entstanden ist. Insoweit gilt eine Ausnahme vom Grundsatz des § 15 Abs. 2 RVG, wonach in derselben Angelegenheit jede Gebühr nur einmal anfallen kann.

Beispiel 1

Der Anwalt erwirkt für den Mandanten einen Mahnbescheid über 10.000,00 EUR und anschließend einen Vollstreckungsbescheid.

Im Mahnverfahren entsteht eine 1,0-Verfahrensgebühr nach Nr. 3305 VV, im Verfahren über den Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheids entsteht eine 0,5-Verfahrensgebühr nach Nr. 3308 VV.

1.	1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	558,00 EUR
2.	0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3308 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	279,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	857,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	162,83 EUR
	Gesamt	1.019,83 EUR

Eine Gebührenerhöhung nach Nr. 1008 VV bei mehreren Auftraggebern kommt in Betracht, allerdings nur, wenn der Anwalt nicht im Mahnverfahren schon die erhöhte Gebühr nach Nrn. 3305, 1008 VV erhalten hat. Beide Erhöhungen können nicht nebeneinander eintreten (Anm. S. 2 zu Nr. 3308 VV).

II. Gebühr auch ohne Erlass des Vollstreckungsbescheids

Dass der beantragte Vollstreckungsbescheid auch erlassen wird, ist allerdings nicht Voraussetzung für den Anfall der Verfahrensgebühr nach Nr. 3308 VV. Die Gebühr entsteht auch dann, wenn der Anwalt des Antragstellers nach Ablauf der „Widerspruchsfrist“ den Erlass eines Vollstreckungsbescheids beantragt hat, der Antragsgegner aber nach Ablauf der „Widerspruchsfrist“ und vor Erlass des Vollstreckungsbescheids doch noch Widerspruch einlegt, so dass der Vollstreckungsbescheid nicht mehr ergeht.

Dies war schon zu BRAGO-Zeiten zur vergleichbaren Gebühr des § 43 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO einheitliche Rechtsprechung:

Beantragt der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers nach Ablauf der Widerspruchsfrist die Erteilung des Vollstreckungsbescheides, so erwächst ihm für diese Tätigkeit die 5/10-Gebühr nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO auch dann, wenn der Antragsgegner erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist, aber vor Verfügung des Vollstreckungsbescheides (§ 694 Abs. 1 ZPO) Widerspruch eingelegt hat.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 13.2.1996 – 3 W 4/96, Rpfleger 1996, 421

Ein Rechtsanwalt erhält im Mahnverfahren eine halbe Gebühr für die Beantragung eines Vollstreckungsbescheides auch dann, wenn der Vollstreckungsbescheid (trotz verspäteten Widerspruchs des Schuldners) nicht erlassen wird.

Gesonderte Gebühr für Antrag auf Vollstreckungsbescheid

Gebührenerhöhung nur einmal möglich

Erlass des Vollstreckungsbescheids ist nicht erforderlich

Keine „Widerspruchsfrist“

OLG Hamburg, Beschl. v. 11.1.2000 – 8 W 376/99, MDR 2000, 356 = JurBüro 2000, 473

Insoweit ist zunächst einmal darauf hinzuweisen, dass es eine Widerspruchsfrist als solche gar nicht gibt. Gemeint ist hier die Zwei-Wochen-Frist des § 692 Nr. 3 ZPO, innerhalb welcher kein Vollstreckungsbescheid beantragt werden kann. Wird aber nach Ablauf der Zwei-Wochenfrist der Erlass eines Vollstreckungsbescheids beantragt, so darf er dennoch nicht ergehen, solange der Vollstreckungsbescheid nicht verfügt ist (§ 694 Abs. 1 ZPO). Daher ist prozessual auch ein nach Ablauf der Zwei-Wochenfrist eingegangener Widerspruch als solcher beachtlich, wenn der Vollstreckungsbescheid noch nicht verfügt ist. Gebührenrechtlich ist er allerdings unbeachtlich, wenn der Vollstreckungsbescheid in Unkenntnis des nachträglich eingelegten Widerspruchs beantragt wird.

Beispiel 2

Der Anwalt erwirkt für den Mandanten einen Mahnbescheid über 10.000,00 EUR. Nach Ablauf von zwei Wochen seit Zustellung beantragt er den Erlass eines Vollstreckungsbescheids. Dieser wird nicht mehr erlassen, da vor dem Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheids noch ein verspäteter – gleichwohl aber zu beachtender – Widerspruch des Antragsgegners eingegangen ist.

Die Gebühr nach Nr. 3308 VV entsteht mit Antragstellung nach Ablauf von der „Widerspruchsfrist“ von zwei Wochen, sofern noch kein Widerspruch eingelegt worden ist. Wird der Widerspruch später doch noch eingelegt, kann die bereits mit Antrag entstandene Vollstreckungsbescheidsgebühr nachträglich nicht mehr entfallen (§ 15 Abs. 4 RVG).

1.	1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	558,00 EUR
2.	0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3308 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	279,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	857,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	162,83 EUR
	Gesamt	1.019,83 EUR

Gebühr ist grundsätzlich erstattungsfähig

III. Erstattungsfähigkeit

Die Gebühr der Nr. 3308 VV ist auch grundsätzlich nach § 91 Abs. 2 ZPO im Falle des Obsiegens erstattungsfähig, es sei denn, der Antragsteller oder sein Vertreter hatten bereits Kenntnis davon, dass noch ein „verspäteter“ Widerspruch eingelegt worden ist. Daran wird es i.d.R. aber fehlen.

Die Gebühr für den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheid nach Ablauf der Zwei-Wochenfrist eingelegten Widerspruch ist erstattungsfähig, wenn der Antragsteller-Vertreter von dem doch noch eingelegten Widerspruch keine Kenntnis hatte.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 13.2.1996 – 3 W 4/96, Rpfleger 1996, 421

Strittig ist, ob die Gebühr für den Erlass eines Vollstreckungsbescheids bei einem Unterliegen des Antragstellers/Klägers vorab als Kosten der Säumnis gem. §§ 700, 344 ZPO dem Antragsgegner/Beklagten aufzuerlegen ist. Die Rechtsprechung verneint dies.

Wird die Klage nach Erlass eines Vollstreckungsbescheides zurückgenommen, trägt der Beklagte nicht die Kosten des Vollstreckungsbescheidverfahrens. Es handelt sich insoweit nicht um „Kosten der Säumnis“ im Sinne des § 344 ZPO.

AG Halle (Saale), Beschl. v. 29.8.2009 – 95 C 3033/09, AGS 2010, 408

Abrechnung bei Vergleich über Hilfsaufrechnung

Schließt der Anwalt einen Vergleich auch über eine Hilfsaufrechnungsforderung, ergeben sich besondere Abrechnungsprobleme (s. zuletzt OLG Schleswig AGS 2018, 506), auf die hier anhand von Abrechnungsbeispielen näher eingegangen werden soll.

I. Streitwert/Gegenstandswert

Hinsichtlich des Gegenstandswerts gilt über § 23 Abs. 1 S. 1 RVG die Vorschrift des § 45 Abs. 4 GKG, der wiederum auf § 45 Abs. 3 GKG Bezug nimmt.

Nach § 45 Abs. 3 GKG erhöht sich der Streitwert des Verfahrens, wenn

- der Beklagte hilfsweise eine Aufrechnung erklärt (die Klageforderung muss also bestritten sein),
- die Hilfsaufrechnungsforderung wiederum vom Kläger bestritten wird und
- über die Hilfsaufrechnung eine der Rechtskraft fähige Entscheidung ergeht (da die Aufrechnungsforderung selbst nicht Streitgegenstand ist, sondern nur die Klageforderung zu Fall bringt, kommt eine der Rechtskraft fähige Entscheidung nur unter den Voraussetzungen des § 322 Abs. 2 ZPO in Betracht).

Beispiel 1

In einem Rechtsstreit über 10.000,00 EUR bestreitet der Beklagte die Klageforderung und rechnet hilfsweise mit einer Gegenforderung i.H.v. 10.000,00 EUR auf. Das Gericht hält die Klage für schlüssig, weist sie aber wegen Bestehens der Gegenforderung ab.

Der Gegenstandswert erhöht sich nach § 45 Abs. 3 GKG um den Wert der Hilfsaufrechnung, da insoweit eine der Rechtskraft fähige Entscheidung nach § 322 Abs. 2 ZPO ergangen ist. Abzurechnen sind alle Gebühren nach einem Wert von 20.000,00 EUR.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 20.000,00 EUR)	964,60 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 20.000,00 EUR)	890,40 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.875,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	356,25 EUR
	Gesamt	2.231,25 EUR

Ebenso erhöht sich der Streitwert des Verfahrens nach § 45 Abs. 4 GKG im Falle eines Vergleichs, wenn und soweit eine gerichtliche Entscheidung mit dem Inhalt des Vergleichs nach § 322 Abs. 2 ZPO in Rechtskraft erwachsen wäre.

Wenn die Parteien in einem Prozessvergleich zugleich Regelungen über die zur Hilfsaufrechnung gestellten Forderungen getroffen haben, führt dies zu einer Erhöhung des Streitwerts nicht nur für den Vergleich, sondern auch für den Rechtsstreit.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 27.10.2009 – I-24 W 32/09, AGS 2010, 339 = JurBüro 2010, 423

Erledigt ein Gerichtsvergleich Gegenforderungen, mit denen hilfsweise die Aufrechnung erklärt wurde, mit, so erhöht sich der Streitwert für den Vergleich um den Wert ebendieser Gegenforderungen.

OLG München, Beschl. v. 26.9.2017 – 13 W 1528/17

Von einer Hilfsaufrechnung, die den Streitwert erhöht, wenn darüber entschieden wird (§ 45 Abs. 2 GKG) oder wenn sie in einem Vergleich miterledigt wird (§ 44 Abs. 4 GKG),

Streitwert bei Entscheidung richtet sich nach § 45 Abs. 3 GKG

Streitwert bei Vergleich richtet sich nach § 45 Abs. 4 GKG

Außergerichtlicher Vergleich reicht nicht aus

ist dann auszugehen, wenn die Forderung in erster Linie mit anderen Einwänden bestritten wird. Dies ist der Fall, wenn der Beklagte primär bestreitet, dass der Kläger einen Anspruch auf die klageweise geltend gemachten Forderungen hat, und darüber hinaus, also hilfsweise, einwendet, dass die Forderungen durch Aufrechnung mit Gegenforderungen erloschen seien.

OLG München, Beschl. v. 6.9.2017 – 21 W 1088/17, JurBüro 2017, 636

Nicht ausreichend ist dagegen ein außergerichtlicher Vergleich, auch wenn er den Rechtsstreit beendet.

Keine Streitwerterhöhung durch Hilfsaufrechnung bei Beendigung des Rechtsstreits nach außergerichtlichem Vergleich.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 5.11.2012 – 14 W 55/12, AGS 2013, 286 = MDR 2013, 424 = JurBüro 2013, 249 = NJW-RR 2013, 638

Ein außergerichtlich erzielter Vergleich der Parteien reicht für die Anwendung des § 19 Abs. 4 GKG [jetzt § 45 Abs. 4 GKG] nicht aus.

OLG Hamm, Beschl. v. 12.8.2003 – 23 W 120/03, AGS 2004, 27 = OLGR 2004, 14

Bei Einigungsgebühr ist zu differenzieren

II. Einigungsgebühr

Im Falle einer Einigung entsteht für den Anwalt eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV. Auch für diese Gebühr gilt der höhere Wert des § 45 Abs. 4 GKG. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Hilfsaufrechnung nicht zur Anhängigkeit führt, so dass also aus dem Wert der Hilfsaufrechnungsforderung – unter Beachtung des § 15 Abs. 3 RVG – eine 1,5-Gebühr nach Nr. 1000 VV entsteht.

So bereits zur vergleichbaren Rechtslage nach der BRAGO:

Die Vorschrift des § 23 Abs. 1 S. 3 BRAGO ermäßigt die Vergleichsgebühr in Fällen, in denen bereits ein Gericht mit der Entscheidung über den Vergleichsgegenstand befasst ist. Eine Anhängigkeit i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 3 BRAGO lässt sich bei der Hilfsaufrechnung mit einer Gegenforderung im Blick auf § 322 Abs. 2 ZPO nur insoweit annehmen, als es zu einer Entscheidung über die Gegenforderung kommt.

OLG Hamm, Beschl. v. 26.3.1999 – 23 W 594/98, JurBüro 1999, 470

Nur aus dem Wert der Klageforderung entsteht die nach Nr. 1003 VV ermäßigte 1,0-Einigungsgebühr.

Insoweit sind verschiedene Fallkonstellationen zu unterscheiden:

III. Hilfsaufrechnungsforderung ist nicht höher als Klageforderung

Soweit der Wert der Hilfsaufrechnungsforderung den Wert der Klageforderung nicht übersteigt, ergeben sich keine Probleme. Soweit über die Hilfsaufrechnung ein Vergleich geschlossen wird, erhöht sich der Wert um den Wert der Hilfsaufrechnungsforderung, so dass sich auch die Anwaltsgebühren aus diesem höheren Wert berechnen.

Beispiel 2

In einem Rechtsstreit über 10.000,00 EUR erklärt der Beklagte die Hilfsaufrechnung mit einer streitigen Gegenforderung i.H.v. 10.000,00 EUR. Im Termin treffen die Parteien eine Einigung sowohl über die Klageforderung als auch über die Gegenforderung.

Wert der Hilfsaufrechnung wird addiert

Jetzt erhöht sich der Streitwert um den Wert der Hilfsaufrechnung (§ 45 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 GKG), also auf 20.000,00 EUR.

Die Einigungsgebühr entsteht jedoch aus 10.000,00 EUR zu 1,0 (Nr. 1003 VV) und unter Beachtung des § 15 Abs. 3 RVG aus den weiteren 10.000,00 EUR zu 1,5 (Nr. 1000 VV).

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 20.000,00 EUR)		964,60 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 20.000,00 EUR)		890,40 EUR
3.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	558,00 EUR	
4.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	837,00 EUR	
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 20.000,00 EUR		1.113,00 EUR
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	2.988,00 EUR	
6.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		567,72 EUR
	Gesamt		3.555,72 EUR

Bleibt die zur Hilfsaufrechnung gestellte Forderung hinter der Klageforderung zurück, erhöht sich der Streitwert nur um den Wert der geringeren Hilfsaufrechnungsforderung.

Beispiel 3

In einem Rechtsstreit über 10.000,00 EUR erklärt der Beklagte die Hilfsaufrechnung mit einer streitigen Gegenforderung i.H.v. 5.000,00 EUR. Im Termin treffen die Parteien eine Einigung sowohl über die Klageforderung als auch über die Gegenforderung.

Auch jetzt erhöht sich der Streitwert um den Wert der Hilfsaufrechnungsforderung (§ 45 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 GKG), allerdings nur um 5.000,00 EUR.

Die Einigungsgebühr entsteht aus 10.000,00 EUR zu 1,0 und unter Beachtung des § 15 Abs. 3 RVG aus den weiteren 5.000,00 EUR zu 1,5.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 15.000,00 EUR)		845,00 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 15.000,00 EUR)		780,00 EUR
3.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	558,00 EUR	
4.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	454,50 EUR	
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 20.000,00 EUR		975,00 EUR
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	2.620,00 EUR	
6.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		497,98 EUR
	Gesamt		3.117,78 EUR

IV. Hilfsaufrechnungsforderung ist höher als die Klageforderung

Übersteigt der Wert der Hilfsaufrechnung den Wert der Klageforderung, so ist dies im Falle einer Entscheidung unbeachtlich, weil die Hilfsaufrechnungsforderung maximal in Höhe der Klageforderung zur Aufrechnung eingesetzt wird und auch nur insoweit eine der Rechtskraft fähige Entscheidung ergehen kann (§ 322 Abs. 2 ZPO).

Wert der Hilfsaufrechnung wird nur bis zur Höhe der Klageforderung addiert

Das ist vom Ansatz her auch bei einem Vergleich zu beachten. Der Verfahrenswert kann sich daher nur um den Wert der Klageforderung erhöhen.

Hilfsweise im Prozess zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen erhöhen den Wert der Hauptsache nur bis zur Höhe der Klageforderung, weil auch nur insoweit eine der Rechtskraft fähige Entscheidung über sie ergehen kann (§ 45 Abs. 3 GKG).

OLG Schleswig, Beschl. v. 19.6.2018 – 7 W 19/18, AGS 2018, 516 = SchIHA 2018, 347 = Jur-Büro 2018, 479

Wird eine hilfsweise zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung endgültig durch einen gerichtlichen Vergleich miterledigt, erhöht sich insoweit der Streitwert für das Verfahren nur bis zur Höhe der Klageforderung.

OLG Naumburg, Beschl. v. 19.1.2017 – 12 W 6/17

Es tritt eine Streitwerterhöhung im Falle einer Hilfsaufrechnung mit einer bestrittenen Gegenforderung ein, soweit hierüber eine der Rechtskraft fähige Entscheidung ergeht. Dies gilt entsprechend bei einer Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich, wenn die Parteien in ihrer materiell-rechtlichen Einigung im Rahmen des Vergleichs zugleich Regelungen über die zur Hilfsaufrechnung gestellten Forderungen getroffen haben. Die Hinzurechnung der Gegenforderung im Falle eines den Prozess beendenden Vergleichs erfolgt jedoch nur bis zu Höhe der Klageforderung.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 17.3.2011 – 10 W 8/11

Die gegenteilige Auffassung ist unzutreffend, so aber:

Beziehen die Parteien beim Abschluss eines Vergleichs die Abgeltung einer vom Beklagten hilfsweise zur Aufrechnung gestellten Forderung in den Vergleich ein, so erhöht sich der Gebührenstreitwert um den vollen Wert der zur Hilfsaufrechnung gestellten Ansprüche. Eine differenzierte Berechnung einzelner Gebührentatbestände nach den Grundsätzen des sog. Vergleichsüberhangs findet nicht statt.

OLG Saarbrücken, Beschl. v. 28.1.2008 – 4 W 4/08-2, OLGR 2008, 364

Allerdings ist der über den Wert der Klageforderung hinausgehende Teil der Hilfsaufrechnungsforderung als Mehrwert des Vergleichs zu berücksichtigen. Er löst die 0,8-Verfahrensdifferenzgebühr, die höhere Terminsgebühr und eine höhere 1,5-Einigungsgebühr aus.

Beispiel 4

In einem Rechtsstreit über 10.000,00 EUR erklärt der Beklagte die Hilfsaufrechnung mit einer streitigen Gegenforderung i.H.v. 15.000,00 EUR. Im Termin einigen sich die Parteien auch über die gesamte Gegenforderung.

Der Streitwert des Verfahrens beträgt 20.000,00 EUR (10.000,00 EUR + 10.000,00 EUR). Der der Mehrwert des Vergleichs beträgt 5.000,00 EUR.

Aus dem Streitwert des Verfahrens entsteht jetzt eine 1,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV, aus dem Mehrwert eine 0,8-Verfahrensgebühr (Nr. 3101 Nr. 2 VV).

Hinzu kommt eine 1,2-Terminsgebühr aus dem Gesamtwert.

Die Einigungsgebühr entsteht zu 1,0 aus den anhängigen 10.000,00 EUR und zu 1,5 aus den nicht anhängigen 15.000,00 EUR.

Überschießender Wert der Hilfsaufrechnung ist Vergleichsmehrwert

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 20.000,00 EUR)	964,60 EUR	
2.	0,8-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 3101 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	242,20 EUR	
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 25.000,00 EUR		1.024,40 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 25.000,00 EUR)		945,60 EUR
4.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	558,00 EUR	
5.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 15.000,00 EUR)	975,00 EUR	
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 25.000,00 EUR		1.182,00 EUR
6.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	3.172,00 EUR	
7.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		602,68 EUR
	Gesamt		3.774,68 EUR

V. Mehrere Hilfsaufrechnungsforderungen

Werden mehrere Hilfsaufrechnungsforderungen gestaffelt erhoben, so ist im Falle einer Entscheidung jede Hilfsaufrechnungsforderung bis zur Höhe der Klageforderung zu berücksichtigen, soweit darüber eine der Rechtskraft fähige Entscheidung ergeht. Gleiches gilt im Falle eines Vergleichs.

Werte aller Hilfsaufrechnungen werden addiert

Beispiel 5

In einem Rechtsstreit über 10.000,00 EUR bestreitet der Beklagte die Klageforderung und erklärt die Hilfsaufrechnung mit einer streitigen Kaufpreisforderung i.H.v. 8.000,00 EUR, hilfsweise mit einer Darlehnsforderung i.H.v. 6.000,00 EUR und weiter hilfsweise einer Schadensersatzforderung i.H.v. 4.000,00 EUR. Die Parteien vergleichen sich im Termin dahingehend, dass keine Partei mehr etwas von der anderen verlangen kann und damit sowohl die Klageforderung als auch alle Aufrechnungsforderungen erledigt seien.

Der Streitwert des Verfahrens beläuft sich auf (10.000,00 EUR + 8.000,00 EUR + 6.000,00 EUR + 8.000,00 EUR =) 28.000,00 EUR.

Bei der Einigungsgebühr ist allerdings wiederum zu differenzieren. Sie entsteht aus 10.000,00 EUR zu 1,0 (Nr. 1003 VV) und aus 18.000,00 EUR zu 1,5 (Nr. 1000 VV).

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 28.000,00 EUR)		1.121,90 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 28.000,00 EUR)		1.035,60 EUR
3.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	558,00 EUR	
4.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 18.000,00 EUR)	1.044,00 EUR	
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 38.000,00 EUR		1.519,50 EUR
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	3.697,00 EUR	
6.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		702,43 EUR
	Gesamt		4.399,43 EUR

Beispiel 6

In einem Rechtsstreit über 10.000,00 EUR bestreitet der Beklagte die Klageforderung und erklärt die Hilfsaufrechnung mit einer streitigen Kaufpreisforderung i.H.v. 12.000,00 EUR, hilfsweise mit einer Darlehnsforderung i.H.v. 8.000,00 EUR und äußerst hilfsweise mit einer Schadensersatzforderung i.H.v. 6.000,00 EUR. Die Parteien vergleichen sich im Termin dahingehend, dass keine Partei mehr etwas von der anderen verlangen kann und damit sowohl die Klageforderung als auch alle Aufrechnungsforderungen erledigt seien.

Der Streitwert des Verfahrens beläuft sich jetzt auf (10.000,00 EUR + 10.000,00 EUR + 8.000,00 EUR + 6.000,00 EUR =) 34.000,00 EUR, der Mehrwert des Vergleichs auf 2.000,00 EUR, nämlich insoweit als die Kaufpreisforderung den Betrag von 10.000,00 EUR übersteigt.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 34.000,00 EUR)	1.219,40 EUR	
2.	0,8-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 3101 VV (Wert: 2.000,00 EUR)	120,00 EUR	
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 34.000,00 EUR		1.219,40 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 34.000,00 EUR)		1.125,60 EUR
4.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	558,00 EUR	
5.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 24.000,00 EUR)	1.182,00 EUR	
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 34.000,00 EUR		1.407,00 EUR
6.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	3.772,00 EUR	
7.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		716,68 EUR
	Gesamt		4.488,68 EUR

Bei unstreitiger Klageforderung liegt Primäraufrechnung vor

Ist bei einer gestaffelten Aufrechnung mehrerer Forderungen die Klageforderung unstreitig, dann ist die erste Aufrechnungsforderung als Primäraufrechnung zu behandeln und führt nicht zu einem Mehrwert. Nur die übrigen Aufrechnungen sind Hilfsaufrechnungen und führen zu einem höheren Wert.

Beispiel 7

Wie Beispiel 5: jedoch ist die Klageforderung unstreitig.

Jetzt handelt es sich bei der ersten Aufrechnung um eine Primäraufrechnung, die den Wert nicht beeinflusst. Erst die Werte der weiteren Aufrechnungsforderungen werden hinzugerechnet. Es ergibt sich damit ein Wert i.H.v. (10.000,00 EUR + 8.000,00 EUR + 6.000,00 EUR =) 24.000,00 EUR.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 22.000,00 EUR)	964,60 EUR	
2.	0,8-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 3101 VV (Wert: 2.000,00 EUR)	120,00 EUR	
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 24.000,00 EUR		1.024,40 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 24.000,00 EUR)		945,60 EUR
4.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	558,00 EUR	
5.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 14.000,00 EUR)	975,00 EUR	
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 34.000,00 EUR		1.407,00 EUR
6.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	3.397,00 EUR	
7.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		645,43 EUR
	Gesamt		4.042,43 EUR

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 72, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Haftungsausschluss: Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

Erscheinungsweise: Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

Ansprechpartnerin im Verlag: Anna Kostinski

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen